

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

TEIL A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. ALLGEMEIN

1.1. Zusätzlich zu den an anderer Stelle in diesen Vertragsbedingungen definierten Begriffen, haben die unten aufgeführten Begriffe die folgende Bedeutung:

- **„AMMEGA“**: Ist die Ammega Group B.V., ein ordnungsgemäß eingetragenes und nach den Gesetzen der Niederlande geführtes privatwirtschaftliches Unternehmen mit beschränkter Haftung, mit Geschäftssitz in der Marconistraat 15, 1704 RH Heerhugowaard, Amsterdam, Niederlande, eingetragen im niederländischen Handelsregister unter der Nummer 71725385, oder jede direkt oder indirekt in seinem Besitz befindliche Gesellschaft. Das Unternehmen liefert Produkte oder erbringt Dienstleistungen auf Grundlage einer Auftragsbestätigung,
- **„Käufer“**: Ist die juristische und/oder natürliche Person, die die Produkte und/oder Dienstleistungen von AMMEGA innerhalb des Umfangs seiner Gewerbeerlaubnis erwirbt,
- **„Vertrag“**: Ist die Vereinbarung zum Verkauf und Erwerb von Produkten und/oder Dienstleistungen, die entweder aus einer Hauptvereinbarung und diesen Vertragsbedingungen oder nur aus einer Auftragsbestätigung mit Bezugnahme auf diese Vertragsbedingungen besteht,
- **„Vertragsbedingungen“**: Sind diese allgemeinen Verkaufsbedingungen,
- **„Lieferung“** hat die Bedeutung, die ihr in den Incoterms®2020 gegeben wurde, es sei denn, es wurde zwischen den Parteien in der Auftragsbestätigung anderes vereinbart,
- **„Streitfall“** ist jeder Streitfall, jede Auseinandersetzung oder jede Forderung (vertraglich oder außervertraglich), die sich aus oder in Verbindung mit dem Vertrag oder seinem Gegenstand ergeben, einschließlich alle Fragen zu Ausgestaltung, Bestehen, Gültigkeit, Vollstreckbarkeit, Auslegung, Verletzung oder Beendigung,
- **„Höhere Gewalt“**: Sind Ereignisse oder Umstände, die zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung nicht bestanden haben, die über die zumutbare Kontrolle der reklamierenden Partei hinausgehen, die nicht einem Fehler, einer Fahrlässigkeit oder einem Verstoß gegen den Vertrag durch diese Partei zuzuschreiben sind und die vernünftigerweise nicht vorhersehbar waren oder verhindert werden konnten; einschließlich, aber nicht beschränkt darauf: (i) Akte oder Beschränkungen von Regierungen oder öffentlichen Einrichtungen; (ii) Krieg, Revolution, Aufstände oder zivile Unruhen; (iii) Streiks, Aussperrungen oder sonstige Aktionen der Industrie; (iv) Blockaden oder Embargos; (v) Schäden aus Explosionen, Bränden, Korrosion, ionisierende Strahlung, radioaktive Verseuchung, Flut, Naturkatastrophen, Epidemien, Pandemien oder böswillige Akte; (vi) Rohstoffknappheit; (vii) Cyberangriffe und, (viii) alle Umstände, die AMMEGA, seine Tochterunternehmen oder seine Lieferanten beeinträchtigen,
- **„Geistige Eigentumsrechte“**: Sind jedes und alle geistigen Eigentumsrechte, einschließlich (und unbeschränkt) Patente, auf Patente anwendbare Rechte, Rechte an Erfindungen, Copyrights und alle diesbezüglichen Anwendungen und Registrierungen, Markenzeichen, Handelsbezeichnungen, Geschäftsbezeichnungen, Dienstleistungszeichen und Domain-Namen, Ausstattungsrechte, Goodwill, schematische Darstellungen, gewerbliche Modelle, Erfindungen, Know-how, Handelsgeheimnisse, Background- und Foreground-Rechte, Computer-Softwareprogramme und das Recht, jedes Passing Off gerichtlich zu verfolgen,

Designrechte, Datenbankrechte, Nutzungsrechte und der Schutz der Vertraulichkeit vertraulicher Informationen und aller anderen immateriellen, geschützten Informationen in jedem Fall, egal ob eingetragen, patentierbar oder schützbar, und einschließlich aller Anwendungen und Rechte, die angewendet oder gewährt werden, deren Erneuerungen oder Verlängerungen und Rechte, aus denen ein Vorrecht abgeleitet werden könnte, solche Rechte und alle ähnlichen oder gleichwertigen Rechte oder Schutzformen, die jetzt in einem Teil der Welt existieren oder in der Zukunft existieren werden;

- „**Partei**“ ist einzeln entweder der Käufer oder AMMEGA, zusammen sind sie die „**Parteien**“,
- „**Produkte**“: Sind die Produkte, die von AMMEGA, wie in einem Vertrag spezifiziert, gefertigt und/oder verkauft werden,
- „**Dienstleistungen**“: Sind die Dienstleistungen, die von AMMEGA, wie in einem Vertrag spezifiziert, erbracht werden,

1.2. Alle Verträge, Verkaufsaktivitäten, Dienstleistungen und Angebote werden ausschließlich von diesen Vertragsbedingungen geregelt. Davon abweichende oder gegenteilige Bedingungen sind nicht gültig, ausgenommen sie wurden ausdrücklich in schriftlicher Form von den Parteien vereinbart. Alle in einem vom Käufer ausgestellten Dokument enthaltenen oder darauf Bezug nehmenden Bestimmungen werden ausdrücklich abgelehnt. AMMEGAs Unterlassung eines Einspruchs gegen Bestimmungen, die in einem späteren Dokument oder einer späteren Mitteilung des Käufers enthalten sind oder auf die Bezug genommen wird, stellen keinen Verzicht auf oder keine Änderung der hierin festgelegten Bestimmungen dar.

1.3. Bei Unstimmigkeiten zwischen diesen Vertragsbedingungen und den Bestimmungen in einer separaten schriftlichen Vereinbarung, die AMMEGA und der Käufer eingegangen sein sollten, haben immer die Bestimmungen in der separaten Vereinbarung Vorrang, es sei denn es wurde in der separaten Vereinbarung anderes festgelegt. Bei Unstimmigkeiten oder Zweideutigkeiten zwischen diesen Vertragsbedingungen und einer Auftragsbestätigung, hat die Auftragsbestätigung Vorrang.

1.4. AMMEGA behält sich das Recht vor, diese Vertragsbedingungen gegebenenfalls zu ändern, zu ergänzen oder zu berichtigen, diese Änderungen werden rechtswirksam, sobald sie veröffentlicht sind und sie unterliegen nicht der Verpflichtung zu einer Vorankündigung an den Käufer. Diese Vertragsbedingungen sind in ihrer aktuellsten Fassung verfügbar unter: www.ammega.com/general-conditions/

1.5. Diese Vertragsbedingungen bestehen aus zwei Teilen: Teil A enthält die allgemeinen Geschäftsbedingungen, die generell für alle weltweit ausgeführten Verkaufsverträge, Verkaufsaktivitäten, Dienstleistungen und Angebote von AMMEGA gelten. Teil B enthält landesspezifische Sätze von allgemeinen Geschäftsbedingungen, die gegebenenfalls berichtigt und in Teil A integriert werden, und entsprechend nur im relevanten Gerichtsbezirk von AMMEGA Gültigkeit haben. Für den Fall eines Konflikts oder einer Unstimmigkeit zwischen Teil A und Teil B haben die Bestimmungen von Teil B Vorrang.

2. AUFTRAG, AUFTRAGSBESTÄTIGUNG, ANGEBOT

2.1. AMMEGAs Kostenvoranschläge/Angebote können Änderungen erfahren und sind nicht bindend, insbesondere in Bezug auf Menge, Preis und Lieferfrist. Sofern in dem von AMMEGA erstellten Kostenvoranschlag/Angebot keine anderweitigen Angaben gemacht werden, ist jeder Kostenvoranschlag/jedes Angebot nur für dreißig (30) Tage, ab dem auf dem Kostenvoranschlag/Angebot angegebenen Datum, gültig. Vor dem Ablaufdatum eines Kostenvoranschlags/Angebots können von AMMEGA jederzeit anhand einer schriftlichen

Mitteilung an den Käufer Änderungen vorgenommen werden, es sei denn AMMEGA empfängt und akzeptiert einen Auftrag des Käufers innerhalb des vorgenannten Zeitraums.

- 2.2. Der Käufer muss einen Kaufauftrag an AMMEGA in schriftlicher Form, per E-Mail, Telefon oder über die E-Commerce-Webseite (der „**Auftrag**“) erteilen. Sollte der Käufer Produkte telefonisch in Auftrag geben, ist AMMEGA berechtigt, vom Käufer eine schriftliche oder E-Mail-Bestätigung zu verlangen. Der Auftrag muss Folgendes angeben:
- Angaben zum Käufer,
 - Menge der in Auftrag gegebenen Produkte oder Dienstleistungen,
 - Codes der in Auftrag gegebenen Produkte oder Dienstleistungen, und
 - das voraussichtliche Lieferdatum und der Lieferort.

Durch die Angabe der Codes der in Auftrag gegebenen Produkte oder Dienstleistungen in dem Auftrag, wird zugrunde gelegt, dass der Käufer die Typen, Modelle, Materialien, Spezifikationen, Leistungen, etc. der in Auftrag gegebenen Produkte oder Dienstleistungen in vollem Umfang verstanden hat.

- 2.3. Ein vom Käufer übermittelter Auftrag wird solange nicht als angenommen betrachtet, bis er in schriftlicher Form oder per E-Mail durch AMMEGA bestätigt wurde („**Auftragsbestätigung**“). AMMEGA kann nach eigenem Ermessen den Auftrag annehmen oder ablehnen.

Die Auftragsbestätigung muss Folgendes angeben:

- Die Menge und Beschreibung der bestellten Produkte und/oder Dienstleistungen,
- den Preis,
- die Zahlungsbedingungen,
- die Lieferfristen und den Lieferort,
- und jede Abweichung von diesen Bedingungen.

Sollte der Auftrag nicht anhand einer Auftragsbestätigung bestätigt werden, gilt die Ausstellung der relevanten Rechnung durch AMMEGA, die Erbringung der Dienstleistungen durch AMMEGA oder die Lieferung des Produkts als Annahme des Auftrags.

- 2.4. Sobald der Auftrag von AMMEGA akzeptiert wurde, kann er nicht mehr annulliert, ausgesetzt oder verändert werden, es sei denn, dies wird von den Parteien separat in schriftlicher Form vereinbart. Sollten die Parteien schriftlich übereinkommen, einen Auftrag zu annullieren oder auszusetzen, haftet der Käufer für alle Kosten und Aufwendungen die AMMEGA bis zum Zeitpunkt der Annullierung oder Aussetzung entstanden sind.
- 2.5. Um der Klarheit willen, technische Spezifikationen, Leistungen und andere in den Katalogen, Broschüren, Werbematerialien oder anderen Dokumenten von AMMEGA bereitgestellten Elemente sind nur Richtwerte und für AMMEGA nicht bindend, solange diese Spezifikationen, Leistungen oder anderen Elemente nicht ausdrücklich im Vertrag festgehalten sind. AMMEGA behält sich das Recht vor, technische Spezifikationen, Leistungen und andere Elemente der oben genannten Dokumentation zu jeder Zeit unangekündigt zu ändern, ohne Verpflichtung, die vom Käufer erworbenen Produkte ganz oder teilweise zu ersetzen oder dem Käufer jegliche daraus entstandene Kosten ganz oder teilweise zurückzuerstatten.
- 2.6. AMMEGA muss den Käufer (gegebenenfalls) über Mengentoleranzen, die für jedes in der Auftragsbestätigung angegebene Produkt anwendbar sind, in Kenntnis setzen.

3. PREISE UND ZAHLUNGEN

- 3.1. Die Preise sind in der Auftragsbestätigung aufgeführt. AMMEGA hat das Recht, die Preise zu ändern, auch nach Mitteilung der Auftragsbestätigung an den Käufer, sofern dies aufgrund von Veränderungen der Markt- und Produktionsbedingungen oder im Falle spezifischer Anforderungen

des Käufers (einschließlich und unbeschränkt bezüglich Design, Spezifikation, in Auftrag gegebener Menge, Lieferfristen) notwendig werden sollte. In einem solchen Fall benachrichtigt AMMEGA den Käufer in schriftlicher Form über die Preisänderung und der Käufer hat die Möglichkeit, den Preisänderungen gegenüber AMMEGA innerhalb von fünf (5) Geschäftstagen, ab der Benachrichtigung durch AMMEGA, zuzustimmen. Sollte der Käufer die Benachrichtigung durch AMMEGA innerhalb von 5 Geschäftstagen, ab der Benachrichtigung durch AMMEGA, weder bestätigen noch ablehnen, wird die Preisänderung als durch den Käufer angenommen betrachtet. Sollte der Käufer die Preisänderung innerhalb von fünf (5) Geschäftstagen, ab der Mitteilung der Preiserhöhung durch AMMEGA, ablehnen, erlischt der Vertrag ohne Haftung für eine der Parteien.

- 3.2. Die Preise verstehen sich ohne Kosten für Verpackung, Lagerung, Transport, Versicherung, Steuern, Zollgebühren, MwSt. oder anderen Abgaben und Gebühren (einschließlich, und nicht beschränkend, Gebühren ausländischer Banken), die auf diese Preise aufgeschlagen werden und vom Käufer zu tragen sind. Um Unklarheiten zu vermeiden, die von AMMEGA angegebenen Preise für die Produkte und/oder Dienstleistungen basieren auf den zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung geltenden Gesetzen, Vorschriften, Tarifen, Zöllen und dergleichen. Der Käufer muss die Zusatzkosten erstatten, die AMMEGA aufgrund von Änderungen der anwendbaren Gesetze, Vorschriften, Tarife, Zölle und dergleichen entstehen sollten.
- 3.3. Sofern nichts anderes in schriftlicher Form vereinbart wurde, sind Abrundungen oder Abschläge der fälligen Beträge nicht zulässig.
- 3.4. Sofern in der Auftragsbestätigung nichts anderes angegeben ist, ist die Zahlungsfrist auf dreißig (30) Tage ab Rechnungsstellung festgelegt. Sollte der Käufer die Zahlungen nicht fristgerecht leisten, erhebt AMMEGA Verzugszinsen zu den höchsten gesetzlich zulässigen Zinsen.
- 3.5. Die Zahlung muss per Überweisung auf das auf der Rechnung und/oder der Auftragsbestätigung angegebene Bankkonto erfolgen, es sei denn, es wurde eine andere Zahlungsform zwischen den Parteien vereinbart.
- 3.6. Die teilweise oder vollständige Nichtbezahlung einer Rechnung (auch im Falle von Forderungen oder Streitfällen oder in Ausnahmefällen jeder Art) berechtigt AMMEGA, den Vertrag nach Einräumung einer letzten angemessenen Zahlungsfrist für den Käufer aufzulösen oder die ausstehenden Lieferungen der Produkte und/oder Dienstleistungen bis zur vollständigen Bezahlung der fälligen Beträge auszusetzen, auch wenn diese ausstehenden Lieferungen der Produkte und/oder Dienstleistungen auf andere als die nicht bezahlten Transaktionen bezogen sind. Ungeachtet der Ausübung der Rechte durch AMMEGA unter dieser Klausel, bleiben andere Schäden oder gesetzlich zulässige Forderungen davon unberührt.
- 3.7. Der Käufer darf aus keinem Grund Zahlungen fälliger Beträge nach diesem Vertrag an AMMEGA aufrechnen oder zurückhalten.

4. LIEFERUNG

- 4.1. Lieferfristen werden von AMMEGA in der Auftragsbestätigung angegeben. Alle Lieferfristen sind als Richtwerte zu verstehen, es sei denn, es wurde zwischen den Parteien ausdrücklich ein fester Zeitraum oder ein festes Datum vereinbart. Dessen ungeachtet wird AMMEGA alle kaufmännisch zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um die Lieferfristen einzuhalten. Lieferfristen können im Falle von Produktionsproblemen oder höherer Gewalt variieren, ohne die Gültigkeit des Vertrags zu beeinträchtigen.
- 4.2. AMMEGA ist berechtigt, begründete Teillieferungen der Produkte vorzunehmen und jede Lieferung getrennt in Rechnung zu stellen. AMMEGA haftet nicht für Extrakosten oder Aufwendungen, die dem Käufer durch die Teillieferungen entstehen sollten.
- 4.3. AMMEGA ist berechtigt, Produkte oder Dienstleistungen vor dem Liefertermin an den Käufer zu liefern. In einem solchen Fall informiert AMMEGA den Käufer entsprechend und der Käufer ist – im

zumutbaren Rahmen - verpflichtet, diese vorzeitige Lieferung zu akzeptieren. AMMEGA haftet nicht für Extrakosten oder Aufwendungen, die dem Käufer durch eine vorzeitige Lieferung entstehen sollten.

- 4.4. AMMEGA ist berechtigt, den Liefertermin anhand einer schriftlichen Benachrichtigung des Käufers vor dem Liefertermin zu verschieben, wenn es aus irgendeinem Grund nicht möglich sein sollte, die Lieferung oder die Erbringung der Dienstleistungen zu dem in der Auftragsbestätigung angegebenen Termin auszuführen.
- 4.5. AMMEGA haftet nicht für Verluste oder Schäden, die sich aus einer Lieferverzögerung oder einem Lieferausfall ergeben, die auf eine über die zumutbare Kontrolle von AMMEGA hinausgehende Ursache zurückzuführen sind, unabhängig davon, ob dies von Umständen verursacht wurde, die zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung vorhersehbar waren, und ob es begründet war, zu erwarten, dass AMMEGA diese Umstände hätte vermeiden oder den Schaden hätte abschwächen können. Bei einer Lieferverzögerung aus einem über die zumutbare Kontrolle von AMMEGA hinausgehenden Grund, behält sich AMMEGA das Recht vor, den Vertrag bezogen auf den verzögerten Auftrag aufzulösen oder die Lieferung der Produkte oder Dienstleistungen innerhalb einer angemessenen Zeitspanne neu anzusetzen, und der Käufer ist nicht berechtigt, die Lieferung abzulehnen oder auf andere Weise von seinen Verpflichtungen infolge der Verzögerung zurückzutreten.
- 4.6. Für den Fall, dass AMMEGA eine Lieferung der Produkte oder Dienstleistungen aus egal welchem Grund unterlässt oder nicht in der Lage ist, sie auszuführen, bleibt die Haftung von AMMEGA zur Zahlung einer Entschädigung auf die Bestimmungen in Klausel 9 dieser Vertragsbedingungen, unbeschadet der Klausel 12, beschränkt. Ein Mahnschreiben des Käufers ist bei einer Vertragsverletzung durch AMMEGA in jedem Fall erforderlich.
- 4.7. Produkte, deren Lieferung sich aufgrund einer Ursache, die innerhalb der Kontrolle des Käufers liegt, verzögert, können in einem AMMEGA-Lager auf Risiko und Kosten des Käufers und zu Lasten des Käufers für maximal 30 Tage, gerechnet ab dem ursprünglich vereinbarten Liefertermin, zwischengelagert werden. AMMEGA berechnet dem Käufer die Kosten für jeden Tag der Lagerung, beginnend mit dem ursprünglichen Liefertermin. Wenn sich die Lieferung der Produkte um mehr als 30 Tage ab dem ursprünglich vereinbarten Liefertermin verzögert, ist AMMEGA berechtigt, den Vertrag aufzulösen. Nach der Auflösung werden dem Käufer 100% des Vertragswerts als Strafzahlung, mit einer Zahlungsfrist von zehn (10) Tagen, auferlegt.
- 4.8. Sollte sich die Bereitstellung von Dienstleistungen, aufgrund von Umständen, die dem Käufer zuzurechnen sind, um mehr als dreißig (30) Tage verzögern, ist AMMEGA berechtigt, den Vertrag aufzulösen und dem Käufer entsprechende Kosten für die Vorbereitung der Dienstleistungen aufzuerlegen.

5. EIGENTUM UND RISIKO

- 5.1. Der Eigentumstitel der Produkte geht erst dann von AMMEGA auf den Käufer über, wenn AMMEGA die vollständige Bezahlung dieser Produkte erhalten hat. Die Zahlung wird als vom Käufer vollständig vorgenommen betrachtet, wenn die Zahlung auf dem Bankkonto von AMMEGA, das dem Käufer angegeben wurde, gutgeschrieben ist.
- 5.2. Das Eigentum an der Software, die eingebunden ist oder einen festen Bestandteil der Produkte bildet, bleibt zu jeder Zeit und in jedem Fall bei AMMEGA oder gegebenenfalls dem/den Lizenzgeber/n.
- 5.3. Das Produktrisiko geht, gemäß den Bestimmungen der Incoterms®2020, von AMMEGA an den Käufer über, in Ermangelung dieser Bestimmungen, geht das Produktrisiko bei Lieferung an den Käufer über.

6. PRODUKTGARANTIE

- 6.1. AMMEGA garantiert für einen Zeitraum von einem (1) Jahr, ab Lieferung an den Käufer, dass die Produkte im Wesentlichen in Übereinstimmung mit den vereinbarten Spezifikationen laufen oder funktionieren und frei von Materialfehlern und handwerklichen Mängeln sind, sofern sie normal, korrekt und sachgemäß von vorschriftsmäßig geschultem Personal genutzt werden. Wenn geltende Gesetze eine Mindestgarantielaufzeit erfordern - die länger als ein (1) Jahr nach Lieferung beträgt - muss eine solche Mindestgarantielaufzeit gewährt werden. Diese Garantie stellt die einzige Garantie des Käufers für die Produkte dar und ersetzt alle anderen ausdrücklichen oder stillschweigenden Garantien und schließt diese aus, die sich kraft des Gesetzes oder auf andere Weise ergeben, einschließlich jeder stillschweigenden Garantie für eine Marktgängigkeit, Qualität und Tauglichkeit oder Eignung für einen bestimmten Verwendungszweck.
- 6.2. Der Käufer muss die Produkte unmittelbar bei Empfang prüfen. Bei einer Nichtübereinstimmung muss der Käufer AMMEGA schriftlich über die fehlende Produktkonformität benachrichtigen. Eine fehlende Produktkonformität bedeutet mangelnde Qualität, Nichtübereinstimmung mit der vereinbarten Beschreibung oder Spezifikation der Produkte, Defekte und jede andere Art von fehlender Produktkonformität. Produkte mit den in Klausel 2.6. festgelegten Toleranzen werden nicht als fehlerhaft betrachtet.
- 6.3. Die Mitteilung zu der fehlenden Produktkonformität muss die Nichtübereinstimmung detailliert beschreiben und folgendermaßen eingereicht werden: (i) bei sichtbaren Mängeln, innerhalb von fünfzehn (15) Tagen ab Lieferung der Produkte und (ii) bei Qualitätsbeanstandungen unter Garantie, innerhalb von zehn (10) Tagen ab Mangelfeststellung. Das Versäumnis des Käufers, AMMEGA fristgerecht über eine Nichtübereinstimmung zu benachrichtigen, stellt einen Verzicht auf und einen Ausschluss einer solchen Beanstandung dar.
- 6.4. Bei Empfang der schriftlichen Mitteilung des Käufers, muss AMMEGA die Beanstandung gemäß Klausel 6.3. untersuchen, und sollte sich die Beanstandung als gerechtfertigt herausstellen, kann AMMEGA nach eigenem Ermessen folgendermaßen weiter verfahren:
- Kostenlose Reparatur der fehlerhaften Produkte, oder
 - kostenlose Lieferung neuer Produkte an den Käufer als Ersatz für die fehlerhaften Produkte, oder
 - Rückerstattung des in Rechnung gestellten Betrags, der vom Käufer für die Produkte bezahlt wurde, die als fehlerhaft anerkannt wurden.
- 6.5. Der Käufer darf die defekten Produkte, ohne vorherige schriftliche Genehmigung durch AMMEGA, nicht reparieren. Sollte der Käufer solche Reparaturen ohne vorherige schriftliche Genehmigung durch AMMEGA ausführen, erlischt jeder Garantieanspruch für das Produkt.
- 6.6. Der Käufer ist ohne vorherige schriftliche Aufforderung durch AMMEGA nicht berechtigt, Produkte an AMMEGA zurückzusenden.
- 6.7. AMMEGA ist in keinem Fall verpflichtet, die fehlerhaften Produkte ganz oder teilweise zu reparieren, zu ersetzen oder zurückzuerstatten, wenn sich diese Nichtübereinstimmung aus Folgendem ergeben hat:
- Normaler Verschleiß und normale Abnutzung,
 - Verwendung der Produkte in einer anderen als der empfohlenen Weise und/oder eine Nichtbeachtung der in den von AMMEGA bereitgestellten Dokumenten aufgeführten Anweisungen,
 - falsche Installation oder Montage der Produkte,
 - falsche Lagerung, Schmierung, Nutzung oder Wartung,
 - Unfall, Naturkatastrophe oder Ereignis höherer Gewalt,
 - nicht autorisierte, auch teilweise, Reparaturen oder Änderungen der Produkte, die von einer Person oder einem Unternehmen außerhalb von AMMEGA durchgeführt wurden,

- g) ungenaue oder falsche Angaben, Zeichnungen, Designs, Spezifikationen und Anweisungen des Käufers, auf deren Grundlage Produkte gefertigt wurden.

Diese Garantie deckt keine Verbrauchsmaterialien oder -teile ab (d.h. Schmiermittelaustritte aufgrund von gewöhnlichem Verschleiß an Dichtungen im von AMMEGA vertriebenen Getriebe).

- 6.8. Die Produktkompatibilität mit der vorgesehenen Anwendung und auch die Präzision der mechanischen Kupplungen und der elektrischen Anschlüsse sind unter der alleinigen Verantwortung des Käufers zu prüfen.
- 6.9. Die in diesem Abschnitt 6 festgelegten Nachbesserungen sind die einzigen und ausschließlichen Nachbesserungen für die Produkte. Ausgenommen die in diesen Vertragsbedingungen oder in dem Vertrag ausdrücklich genannten Nachbesserungen, lehnt AMMEGA alle weiteren Nachbesserungen bezüglich der Produkte, unabhängig von den Rechtsgründen, egal ob ausdrücklich oder stillschweigend, in mündlicher oder schriftlicher Form, ab.

7. DIENSTLEISTUNGSGARANTIE

- 7.1. AMMEGA garantiert für den in der Dienstleistungsdokumentation angegebenen Zeitraum, dass die Dienstleistungen im Wesentlichen die vereinbarten Spezifikationen erfüllen und frei von handwerklichen Mängeln sind, sofern sie normal, korrekt und sachgemäß von vorschriftsmäßig geschultem Personal nach den vereinbarten Spezifikationen genutzt werden. Diese Garantie stellt die einzige Garantie des Käufers für die Dienstleistungen dar und ersetzt alle anderen ausdrücklichen oder stillschweigenden Garantien und schließt diese aus, die sich kraft des Gesetzes oder auf andere Weise ergeben, einschließlich jeder stillschweigenden Garantie für eine Marktgängigkeit, Qualität und Tauglichkeit oder Eignung für einen bestimmten Verwendungszweck.
- 7.2. Sollte die Dienstleistung am Standort des Käufers erbracht werden, muss der Käufer:
- AMMEGA und seinem Personal Zugang zu dem Standort bewilligen, um es AMMEGA zu ermöglichen, die Dienstleistungen zu erbringen,
 - AMMEGA und seinem Personal die Anfahrtswege und Richtlinien zur Verfügung stellen, die den Zugang zum Standort des Käufers regeln,
 - AMMEGA jede erforderliche Zusammenarbeit und Unterstützung für die Ausführung der Dienstleistungen bereitstellen.
- 7.3. Klausel 6.2 und 6.3 gelten mutatis mutandis hinsichtlich der Dienstleistungen.
- 7.4. Bei Empfang der schriftlichen Mitteilung des Käufers, muss AMMEGA die Beanstandung gemäß Klausel 6.3. untersuchen, und sollte sich die Beanstandung als gerechtfertigt herausstellen, kann AMMEGA nach eigenem Ermessen folgendermaßen weiter verfahren:
- dem Käufer kostenlos neue Dienstleistungen als Ersatz für die fehlerhaften Dienstleistungen bereitstellen, oder
 - den in Rechnung gestellten Betrag zurückerstatten, der vom Käufer für die Dienstleistungen bezahlt wurde, die als fehlerhaft anerkannt wurden.
- 7.5. AMMEGA ist in keinem Fall verpflichtet, die fehlerhaften Dienstleistungen ganz oder teilweise zu ersetzen oder zurückzuerstatten, wenn sie sich aus Folgendem ergeben haben:
- Verwendung der Dienstleistungen in einer anderen als der empfohlenen Weise und/oder eine Nichtbeachtung der in den von AMMEGA bereitgestellten Dokumenten aufgeführten Anweisungen,
 - Unfall, Naturkatastrophe oder Ereignis höherer Gewalt,
 - nicht autorisierte, auch teilweise, Änderungen an den Dienstleistungen, die von einer Person oder einem Unternehmen außerhalb von AMMEGA durchgeführt wurden,

d) ungenaue oder falsche Angaben, Zeichnungen, Designs, Spezifikationen und Anweisungen des Käufers, auf deren Grundlage die Dienstleistungen durch AMMEGA erbracht wurden.

7.6. Die Dienstleistungskompatibilität mit der vorgesehenen Anwendung ist unter der alleinigen Verantwortung des Käufers zu prüfen.

7.7. Die in Abschnitt 7 festgelegte Garantie ist die einzige Nachbesserung der Dienstleistungen für den Käufer. Ausgenommen die in diesen Geschäftsbedingungen oder in dem Vertrag ausdrücklich genannten Nachbesserungen, lehnt AMMEGA alle weiteren Nachbesserungen bezüglich der Dienstleistungen, unabhängig von den Rechtsgründen, egal ob ausdrücklich oder stillschweigend, in mündlicher oder schriftlicher Form, ab.

8. GEISTIGE EIGENTUMSRECHTE

8.1. Sofern von AMMEGA in schriftlicher Form nicht ausdrücklich anderes vereinbart wurde, sind und bleiben alle geistigen Eigentumsrechte an den Produkten und/oder Dienstleistungen oder solche, die sich daraus oder in Verbindung mit diesen ergeben, im Besitz von AMMEGA.

9. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG UND ENTSCHÄDIGUNG

9.1. Ausgenommen eine solche Einschränkung ist nach geltendem Recht nicht zulässig oder nichtig, bleibt die Höchsthaftungssumme von AMMEGA für jeden Klagegrund, der sich aus oder in Verbindung mit dem Vertrag ergibt, auf den von dem Käufer im Rahmen dieses Vertrags bezahlten Betrag beschränkt.

9.2. Im Falle eines Garantieanspruchs bleibt die Haftung von AMMEGA gegebenenfalls auf den Wert der fehlerhaften Produkte und/oder Dienstleistungen beschränkt.

9.3. In dem nach geltendem Recht zulässigen Umfang haftet Ammega nicht für besondere, zufällige, exemplarische, strafende, indirekte oder Folgeschäden, bestehende oder vorausgehende Gewinneinbußen, die sich aus oder in Verbindung mit dem Vertrag ergeben, unabhängig davon, ob sie sich aus einem Vertrag, einer unerlaubten Handlung, dem Rückerstattungsrecht oder einer anderen Rechtstheorie ergeben.

9.4. Der Käufer muss AMMEGA hinsichtlich der Forderungen, Kosten und Aufwendungen jeder Art, die sich aus den Produkthaftungsgrundsätzen oder sonstigen Grundsätzen bezüglich der Installation oder Nutzung der Produkte und/oder Dienstleistungen ergeben, entschädigen, verteidigen und schadlos halten.

10. VERTRAULICHKEIT

10.1. Ausgenommen nicht vertrauliche Dokumente des Käufers für die Weitergabe mit entsprechenden Produkten und/oder Dienstleistungen, erkennt der Käufer an, dass alle technischen, gewerblichen und finanziellen Angaben, die dem Käufer von AMMEGA offengelegt werden, als vertrauliche Informationen von AMMEGA zu betrachten sind („**Vertrauliche Informationen**“).

10.2. Der Käufer darf solche vertraulichen Informationen nicht an Dritte weitergeben, ausgenommen seine Mitarbeiter, Tochterunternehmen und Vertreter, die diese für den alleinigen Zweck der Vertragsausführung benötigen, und er darf diese vertraulichen Informationen nicht für andere als die zwischen den Parteien vereinbarten Zwecke und in Übereinstimmung mit dem Vertrag nutzen. Der Käufer verpflichtet sich, diese Verpflichtung einzuhalten, und veranlasst seine Mitarbeiter, Tochterunternehmen und Vertreter dies ebenfalls zu tun. Sollte der Käufer durch ein Gesetz, eine Vorschrift, Aufsichtsbehörde oder einen sonstigen anwendbaren gerichtlichen Beschluss oder eine Regierungsanordnung, aufgefordert oder verpflichtet werden, vertrauliche Informationen offenzulegen, muss der Käufer AMMEGA unverzüglich eine schriftliche Mitteilung einer solchen Anforderung zukommen lassen, damit AMMEGA eine angemessene Schutzanordnung erwirken kann.

- 10.3. Durch die Bereitstellung der Produkte an den Käufer könnte AMMEGA Zugriff auf personenbezogene Daten von Mitarbeitern des Käufers und/oder die Möglichkeit erhalten, solche Daten weiterzugeben, zu speichern oder zu verarbeiten. AMMEGA darf nur Daten verarbeiten, die dem Unternehmen vom Käufer auf Grundlage des Vertrags zwischen den Parteien bereitgestellt wurden. AMMEGA verarbeitet personenbezogene Daten gemäß den Richtlinien der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) EU 2016/679 und gemäß den Datenschutzrichtlinien von AMMEGA, die in ihrer aktuellen Version unter folgender Adresse abrufbar sind: www.ammega.com/policies.

11. VERTRAGSAUFLÖSUNG

- 11.1. Sollte der Käufer einen rechtserheblichen Verstoß gegen den Vertrag begehen, kann AMMEGA den Käufer, anhand einer diesbezüglichen Benachrichtigung, auffordern, den Verstoß zu beheben.
- 11.2. Sollte der Käufer eine unter Klausel 11.1 ausgestellte Benachrichtigung nicht innerhalb von fünfzehn (15) Tagen nach Erhalt befolgen, kann AMMEGA den Vertrag anhand einer weiteren schriftlichen Benachrichtigung fristlos kündigen, oder eine effektive Vertragserfüllung von dem Käufer verlangen, in jedem Fall unbeschadet aller sonstigen Rechte, die AMMEGA zustehen sollten.
- 11.3. Sollte der Käufer gegen die Klauseln 10 und 13 dieser Geschäftsbedingungen verstoßen, kann AMMEGA den Vertrag anhand einer Mitteilung fristlos kündigen.
- 11.4. Die Auflösung oder das Auslaufen des Vertrags beeinträchtigt nicht die Rechte der Parteien, Forderungen in Bezug auf Verstöße zu stellen, die sich vor der Auflösung oder dem Auslaufen des Vertrags ergeben haben.
- 11.5. Die Bestimmungen der Klausel 9, 10, 13 gelten auch nach dem Auslaufen oder der Auflösung des Vertrags aus jeglichem Grund weiter.

12. HÖHERE GEWALT

- 12.1. Keine der Parteien haftet für eine Verzögerung oder eine teilweise oder gesamte Nichterfüllung der Vertragsleistungen, soweit ihre Erfüllung durch höhere Gewalt verhindert, verzögert oder unterbunden wurde. Eine Partei, die höhere Gewalt geltend machen möchte, muss die andere Partei innerhalb von zehn (10) Tagen nach deren Auftreten darüber in Kenntnis setzen. Sollte die höhere Gewalt länger als neunzig (90) aufeinanderfolgende Tage anhalten, kann jede der Parteien den Vertrag anhand einer schriftlichen Mitteilung an die andere Partei auflösen.
- 12.2. Keine der Parteien kann wegen eines Ereignisses höherer Gewalt oder ihrer Auswirkungen eine Entschädigung von der anderen Partei verlangen, die höhere Gewalt enthebt den Käufer jedoch nicht von seiner Verpflichtung, alle fälligen Beträge unter diesem Vertrag, die vor Auftreten des Ereignisses höherer Gewalt fällig waren, vollständig zu bezahlen.
- 12.3. In keinem Fall dürfen fehlende Finanzmittel als Ereignis höherer Gewalt betrachtet werden.

13. COMPLIANCE

- 13.1. Die Parteien erfüllen den Vertrag in Übereinstimmung mit allen geltenden Gesetzen in dem Land, in dem die Produkte gefertigt und an den Käufer verkauft werden und/oder in dem die Dienstleistungen für den Käufer erbracht werden. Die Parteien erfüllen den Vertrag in Übereinstimmung mit allen geltenden Gesetzen über Korruption, Geldwäsche, Zahlung von Bestechungsgeldern, Steuerhinterziehung, Exportkontrollen und Wirtschaftssanktionen. Die Parteien führen die nach geltendem Recht (einschließlich des Rechts am Sitz von AMMEGA und des Käufers) vorgeschriebenen oder empfohlenen Aufzeichnungen und stellen sie den zuständigen Behörden auf Verlangen unverzüglich zur Prüfung zur Verfügung.
- 13.2. Der Käufer muss sicherstellen, dass infolge oder in Verbindung mit dem Vertrag: (i) keine Produkte und/oder Dienstleistungen an einen Endverbraucher geliefert werden, der gegen

geltende Wirtschaftssanktionen verstößt, und (ii) keine Personen oder Einrichtungen, die auf einer offiziellen Sanktionsliste stehen, an dem Vertrag beteiligt sind oder davon profitieren können.

- 13.3. Der Käufer stellt klar und garantiert, dass er mit allen geltenden Gesetzen und Bestimmungen bezüglich Nutzung, Weitergabe,, Handel, Export oder Reexport von Produkten und/oder Dienstleistungen vertraut ist und diese erfüllt, und dass er die Produkte und/oder Dienstleistungen weder direkt noch indirekt an andere als die in dem Vertrag angegebenen Bestimmungsorte weiterverkaufen oder umlenken wird, es sei denn, dies wurde in schriftlicher Form durch AMMEGA vereinbart. Sollten dem Käufer mögliche nicht autorisierte Weiterverkäufe oder Umlenkungen zur Kenntnis gelangen, hat er dies AMMEGA unverzüglich in schriftlicher Form mitzuteilen.
- 13.4. Der Käufer verpflichtet sich zur Einhaltung von AMMEGAs (i) Verhaltenskodex, (ii) Antikorruptionsrichtlinie, (iii) Lieferkettengesetz, (iv) Richtlinie zur verantwortungsvollen Beschaffung, (v) Speak-Up-Richtlinie, (vi) Richtlinie zu Interessenkonflikten, (vii) Antitrust-Politik (viii) Menschenrechtspolitik, (ix) Sanktionspolitik, (x) Datenschutzrichtlinie, (xi) Erklärung zu Konfliktmineralien, in ihrer aktuellen Version, die verfügbar sind unter: www.AMMEGA.com/policies.
- 13.5. Der Käufer muss AMMEGA für jede Verletzung dieses Absatzes durch den Käufer oder seine Mitarbeiter, Berater, Vertreter oder Kunden entschädigen und schadlos halten.

14. GELTENDES RECHT UND GERICHTSBARKEIT

- 14.1. Jeder sich aus oder in Verbindung mit dem Vertrag ergebende Rechtsstreit muss gemäß den Gesetzen des Landes oder Staates geregelt und ausgelegt werden, in dem AMMEGA seinen eingetragenen Firmensitz hat, unter Ausschluss der Bestimmungen über die Rechtswahl. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf ist hier ausdrücklich ausgeschlossen.
- 14.2. Die zuständigen Gerichte der Stadt, in der AMMEGA seinen eingetragenen Firmensitz hat, sind ausschließlich zuständig für die Verhandlung und Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag oder einer darin vorgesehenen Angelegenheit ergeben.
- 14.3. Für den Zweck von Absatz 14 ist „AMMEGA“ als Unternehmen zu sehen, das Produkte und/oder Dienstleistungen auf Grundlage eines Vertrages liefert.

15. VERSCHIEDENES

- 15.1. Der Vertrag stellt die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien in Bezug auf den Vertragsgegenstand dar und ersetzt jede vorherige schriftliche oder mündliche Vereinbarung dazu zwischen dem Käufer und AMMEGA. Allgemeine Geschäftsbedingungen, die in einem vom Käufer oder von Dritten ausgestellten Dokument enthalten sind, (i) die mit diesen Bedingungen unvereinbar oder zweideutig sind oder (ii) die vorgeben, eine in diesen Bedingungen enthaltene Bestimmung oder Bedingung zu ändern, auszusetzen, zu streichen oder zu ergänzen, werden abgelehnt und sind nichtig.
- 15.2. Sollte eine Bestimmung des Vertrags in einer Gerichtsbarkeit gesetzwidrig, ungültig oder nicht vollstreckbar sein oder werden, betrifft dies nicht die Gesetzlichkeit, Gültigkeit oder Vollstreckbarkeit aller anderen Bestimmungen des Vertrags in dieser Gerichtsbarkeit (oder einer anderen Gerichtsbarkeit).
- 15.3. Nichts in diesem Vertrag ist dazu bestimmt oder so auslegbar, dass einer anderen Person, Firma oder Gesellschaft als den Parteien und ihren jeweiligen Rechtsnachfolgern und zulässigen Abtretungsempfängern Rechtsmittel oder Rechte aus dem Vertrag übertragen werden.
- 15.4. Jede Partei garantiert, dass sie den Vertrag nicht im Vertrauen auf Garantien, Erklärungen oder Zusagen geschlossen hat, die nicht ausdrücklich im Vertrag enthalten sind.

- 15.5. Ein Verzicht, eine Änderung oder Anpassung einer der Bestimmungen des Vertrags ist nur dann gültig oder bindend, wenn sie schriftlich erfolgt und von beiden Parteien unterzeichnet ist.
- 15.6. Alle Rechtsmittel, die den Parteien bei einem Verstoß gegen diesen Vertrag zur Verfügung stehen, sind kumulativ und können gemeinsam oder getrennt ausgeübt werden, wobei die Ausübung eines einzelnen Rechtsmittels die Ausübung anderer Rechtsmittel weder ausschließt noch verhindert.
- 15.7. Alle nach diesem Vertrag erforderlichen oder zulässigen Mitteilungen bedürfen der Schriftform (einschließlich E-Mail) und müssen an eine Vertragspartei in einer Weise zugestellt oder gesendet werden, die den Erhalt der Mitteilung bescheinigt.
- 15.8. Ausgenommen Abtretungen oder Übertragungen durch AMMEGA an ein Unternehmen innerhalb der Ammega Group, dürfen die Rechte und/oder Verpflichtungen nach dem Vertrag ohne vorherige schriftliche Genehmigung durch die andere Partei nicht an dritte Parteien abgetreten oder übertragen werden. Es versteht sich, dass AMMEGA die im Rahmen des Vertrags ausgestellten Rechnungen frei an Factoring-Institute übertragen kann.
- 15.9. Der Vertrag kann anhand einer gescannten von beiden Parteien unterzeichneten Kopie, die als Original und rechtskräftig zu betrachten ist, ausgeführt werden.
- 15.10. Der Vertrag kann anhand einer elektronischen Unterschrift ausgeführt werden, dabei ist eine elektronische Unterschrift, die im Sinne der nachstehenden Definition elektronisch übermittelt wird, ebenso rechtskräftig wie eine physische Unterschrift, sofern und soweit dies nach geltendem Recht anerkannt ist. „Elektronische Übermittlung“ bedeutet jede Form der Kommunikation, die nicht direkt die physische Übermittlung von Papier beinhaltet, und eine Aufzeichnung erstellt, die von einem diesbezüglichen Empfänger aufbewahrt, abgerufen und überprüft werden kann und die von einem solchen Empfänger durch ein automatisiertes Verfahren direkt in Papierform vervielfältigt werden kann, vorausgesetzt, die Übermittlung ist sicher und alle Schritte werden von einem zuverlässigen System nachverfolgt und aufgezeichnet, wobei eine solche Aufzeichnung vom Empfänger und vom Absender aufbewahrt, abgerufen und vervielfältigt werden kann. Die Parteien stimmen darin überein, dass die Verwendung von DocuSign eine zulässige elektronische Übertragung für diese Zwecke darstellt.